

VCI-Leitfaden zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grund- wasser (AZB) im Genehmigungsverfahren von IED-Anlagen

Vorwort:

Der vorliegende VCI-Leitfaden gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil wird die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Erstellung des AZB beschrieben. Im zweiten Teil (Anhang 1) wird die Mustergliederung der LABO-Arbeitshilfe bzw. der Anhang 5 der LABO-Arbeitshilfe bezüglich einer obligatorischen Anwendbarkeit geprüft. Im dritten Teil (Anhang 2) werden alle Fundstellen zum AZB in BImSchG, 9. BImSchV und IZÜV in einer Art „Kompendium“ untereinander geschrieben.

Sachstand:

Ab dem 07.01.2014 (s.a. § 25 Übergangsvorschriften, 9. BImSchV) gilt die Pflicht zur Erstellung des Ausgangszustandsberichts für den Boden und das Grundwasser bei Änderungsgenehmigungen – für Neugenehmigungen gilt dies bereits ab dem 02.05.2013 – für Anlagen entsprechend der 4. BImSchV, Anlagenbeschreibung Buchstabe „E“. Für Anlagen, die bisher keine IED Anlagen (z.B. Abwasserbehandlungsanlagen) waren, gilt die Pflicht ab dem 7.7.2015 (s.a. Erläuterungen zum § 25, 9. BImSchV und zur ÜZIV).

Diese neue Pflicht zur Ermittlung von potenziellen Bodenverunreinigungen soll den integrierten Vorsorgeansatz nach IED vervollständigen. Wie bei den Medien Luft und Wasser soll nun auch der Boden überwacht werden und die Verpflichtung zur Rückführung von Bodenverunreinigungen nach Einstellen des Anlagenbetriebes dem Betreiber aufgegeben werden.

Wichtig:

Die Verpflichtung zur Rückführung nach IED gilt nur für potenzielle neue Verunreinigungen durch den Anlagenbetrieb in der Zukunft ab dem Zeitpunkt der Erstellung einer entsprechenden Neu- oder Änderungsgenehmigung mit den in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffen (s.a. Anlage 2, Übergangsfristen). Altlasten sind im Genehmigungsverfahren weder zu untersuchen, noch zu beseitigen. Hier gilt weiter das Bodenschutzrecht – die IED bzw. die entsprechende Umsetzung in deutsches Recht macht hier keine ergänzenden Vorgaben.

Die europäische IED-Richtlinie wurde im BImSchG sowie in der 4. und 9. BImSchV umgesetzt. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hat eine Arbeitshilfe vorgelegt, in der für Genehmigungsbehörde und Antragsteller die Vorgehensweise bei der Erfüllung dieser Umsetzung beschrieben ist. Für Chemiestandorte können sowohl die Verpflichtungen als auch die Art der Umsetzung sehr unterschiedlich sein. Deshalb ist in diesem Leitfaden beschrieben, welche Position beim Genehmigungsantrag eingenommen werden kann. Es ist zu erwarten, dass vielfach die Positionen von Behörde und Antragsteller voneinander abweichen und sich erst im Laufe der Zeit eine Anwendungspraxis durchsetzt.

Wichtig:

Ein Ausgangszustandsbericht ist nicht obligatorisch im Genehmigungsverfahren erforderlich und durchführbar, jeder Einzelfall muss geprüft werden. Das wesentliche Entscheidungskriterium für Bestandsanlagen ist die Frage, ob die Anlagenanpassung als „Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen“, § 15 BImSchG (Anzeige) oder als „Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen“, § 16 BImSchG (Wesentliche Änderung) durchgeführt wird. Eine „wesentliche Änderung“ bzw. Neugenehmigung löst grundsätzlich die Prüfung aus, ob ein AZB erforderlich ist. In welchen Fällen von einem AZB mit Boden- und Grundwasseruntersuchungen abgesehen werden kann (Freistellung), wird im Folgenden erläutert. Wichtige Hinweise liefert auch die LABO-Arbeitshilfe in Kapitel 2.3, wo die mögliche „*Befreiung von der Pflicht, einen AZB zu erstellen*“ erläutert wird.

Es ist abzusehen, dass drei generelle Fallkonstellationen mit in dieser Reihenfolge abnehmender Häufigkeit auftreten:

Fall 1 – Änderungsgenehmigungen im Bestand:

Boden und Grundwasseruntersuchungen für den AZB sind sehr aufwändig, wegen baulicher Gegebenheiten gar nicht durchführbar bzw. auch fachlich nicht erforderlich (s.o.) – insbesondere, wenn es sich um bereits mit Schutzmaßnahmen nach VAWS, DruckbehälterV etc. gesicherte Anlagen handelt. Entsprechende Nachweise bzw. Abstimmungsgespräche mit Behörden sind zu führen. Der Fokus sollte bei solchen Anlagen auf der Möglichkeit zur Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten (s.o.) liegen. Eine gangbare Alternative bilden Grundwasserproben im Zu- und Abstrom der Anlage.

Fall 2 – Neugenehmigung auf freiem Baufeld im Bestand ohne vorangegangene Altlastensanierung:

Soweit das Baufeld noch nicht auf Altlasten untersucht wurde, ist der AZB zwar grundsätzlich durchführbar, es besteht aber die Möglichkeit/das Risiko, durch den AZB auf Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen zu stoßen und zu Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen nach den geltenden Regelungen des BodSchG verpflichtet zu werden. Das kann sowohl ein Genehmigungsverfahren in die Länge ziehen als auch das Projekt erheblich verteuern. Dieser Fall ist dann besonders kompliziert, wenn Antragsteller, Verursacher der Altlasten und Grundstückseigentümer nicht die gleichen Eigentümer/ Gesellschaften sind und vertragliche Vereinbarungen zu Altlasten bestehen. Jedoch kann auch hier – wie unter Fall 1 – geprüft werden, ob nicht durch die Ausstattung der geplanten Anlage eine zukünftige Bodenverunreinigung ausschließbar ist und somit der AZB entfallen kann.

Fall 3 – Sanierete, vorbereitete Baufelder:

In der Regel gut durchführbar sind ggf. notwendige Untersuchungen für den AZB bzw. der eigentliche Bericht bei Anlagenneugenehmigungen für Projekte, die auf freien, vorbereiteten Baufeldern vorgesehen sind, die bereits auf Altlasten untersucht wurden. Das gleiche gilt für Projekte auf der „grünen Wiese“, die aber in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle spielen. Wie in den anderen Fällen kann auch hier geprüft werden, ob nicht durch die Ausstattung der geplanten Anlage eine Bodenverunreinigung ausschließbar ist und somit der AZB entfallen kann.

A – Prüfung auf Erfordernis eines AZB

Die Vorgehensweise in den drei Fällen hat gemeinsam, dass zunächst überprüft werden muss, ob der AZB grundsätzlich erforderlich ist. Er ist erforderlich, wenn alle drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1) Der Antrag für eine Änderungs- oder Neugenehmigung einer IED-Anlage gestellt wird

und

2) in der Anlage relevante gefährliche Stoffe in erheblichem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden

und

3) auf dem betroffenen Teilbereich des Anlagengrundstücks eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch die eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Diese drei Voraussetzungen sollten folgendermaßen überprüft werden, wenn ein Genehmigungsantrag gestellt wird:

1) Wird der Antrag für eine IED-Anlage gestellt?

Siehe § 3, 4. BImSchV: in Anhang 1, Spalte d mit Buchstabe „E“ gekennzeichnet, dann ist es ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG, also auch Prüfung der Notwendigkeit AZB erforderlich.

2) Handelt es sich um einen Änderungs- oder Neugenehmigungsantrag?

Eine Änderung nach § 15 BImSchG oder Mitteilung nach § 12 (2b) BImSchG löst keinen AZB aus. In Vielstoff-Anlagen mit Rahmengenemigungen ist auch der Einsatz neuer Stoffe im Umfang der Rahmengenemigung kein Problem. Bei anderen Anlagen kann der Einsatz neuer Stoffe eine Genehmigung auslösen – dies ist mit der genehmigenden Behörde, d.h. nicht der Bodenschutzbehörde, abzustimmen. Vermutlich wird der Einsatz eines neuen Stoffes in der Genehmigungspraxis ggf. schwierige Fragen auslösen, da neue Stoffe nach Eignungsfeststellung der Anlage/Sicherheitseinrichtung über eine Anzeige der Behörde bekannt gemacht wurden. Insbesondere, da z.B. beim Ersatz eines Lösemittels durch ein anderes selten „erhebliche negative Umweltauswirkungen“ zu besorgen sind, die Änderung für den AZB aber sehr wohl relevant sein kann.

Eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG löst dagegen die weitere Prüfung aus, ob ein AZB erforderlich ist.

3) Werden in der Anlage relevante Mengen gefährlicher Stoffe eingesetzt?

Prüfung, ob die Stoffeigenschaften der eingesetzten Stoffe in der Lage sind, eine Boden- oder Grundwasserverunreinigung hervorzurufen. Dazu werden in der CLP-Verordnung die Teile 3 (Gesundheitsgefahren) und 4 (Umweltgefahren) herangezogen. Haben eingesetzte Stoffe Gefahrenmerkmale aus Teil 3 oder 4, muss für diese Stoffe die Mengenrelevanz geprüft werden.

Für deutsche Anlagen kann die Relevanz vereinfacht geprüft werden, indem man seine WGK-Einstufung prüft und feststellt, ob Durchsatz und Lagerungskapazität in dem Genehmigungsantrag grösser sind, als die Mengenschwellen in Anhang 3 der LABO-Arbeitshilfe. Allerdings sind diese Mengen so niedrig gewählt, dass in Chemieanlagen die Stoffmengen nahezu immer relevant sind, auch wenn bei oberirdischen VAWS-Anlagen der Faktor 10 zu berücksichtigen ist.

Wichtig:

Diese Mengenschwellen sind nur Anhaltspunkte. Es kann abgewichen werden, wenn dies begründet wird (siehe Seite 13, Kap. 3.1.2.2 und Seite 41. Anhang 3 der LABO-Arbeitshilfe). Außerdem definiert Art. 2 der CLP-Verordnung die Stoff-Ausnahmen, für die die CLP-Verordnung eben nicht gilt (z. B. nicht-isolierte Zwischenprodukte, F&E-Stoffe, Abfälle...).

4) Ist auf dem Anlagengrundstück eine Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe möglich?

„Wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann“ (Zitat LABO Arbeitshilfe), ist kein AZB erforderlich. Dies wird im Einzelfall überprüft. Die Überprüfung wird durch die eigene Prüfung der „tatsächlichen Umstände“ oder eine gutachterliche Beurteilung der Schutzvorrichtungen der Anlage durchgeführt. Sind die Schutzvorrichtungen nachvollziehbar und dauerhaft geeignet, ist kein AZB erforderlich. Stattdessen wird ein Beleg, z. B. relevante technische Daten zu den Schutzvorrichtungen der Anlage oder die gutachterliche Beurteilung dem Genehmigungsantrag beigelegt. Dies kann für den gesamten genehmigungsrelevanten Teilbereich des Anlagengrundstücks der Fall sein, aber auch wiederum nur für einzelne Teile davon.

Wichtig:

Bei Chemieanlagen in Deutschland, die unter Berücksichtigung der Länder-VAwSen bzw. der Bundes-AwSV (liegt mit Stand Januar 2015 im Entwurf vor) ausgerüstet, gewartet und überwacht sind, kann ggf. der Eintrag ausgeschlossen werden und damit von der Verpflichtung, einen AZB zu erstellen, befreit werden. Eine Instandsetzung/Update der Schutzausrüstung kann sinnvoll sein, um eine positive gutachterliche Beurteilung zu erreichen.

Die Befreiung von der Pflicht, einen AZB zu erstellen, befreit generell auch von der Verpflichtung, einen quantifizierten Vergleich bei der Anlagenstilllegung zu ermöglichen. Die Befreiung umfasst also nicht nur die Beprobung durch Bohrungen, sondern auch alle sonstigen Ansätze, einen quantifizierten Vergleich zu ermöglichen (z.B. Ansatz der Hintergrundwerte oder der Bestimmungsgrenze). In der praktischen Umsetzung durch Vollzugsbehörden wird dies in einigen Bundesländern kontrovers diskutiert, jedoch sollte dieser in Gesetzgebung und Arbeitshilfe vorgesehene Standpunkt eingenommen werden.

Fazit:

VAwS(AwSV)-Anlagen im ordnungsgemäßen überprüfbar Zustand sollten im Regelfall von der Erstellung eines AZB befreit werden. Insbesondere dann, wenn sie nach dem Prinzip der doppelten Barriere (z.B. Behälter in Wanne, doppelwandiges Rohr etc.) ausgelegt sind.

B – Erstellung des AZB

Tritt der Fall ein, dass die oben geschilderten Prüfungen die Durchführung eines AZB für Teilbereiche oder das gesamte Anlagengrundstück als erforderlich ausweisen, sollte im nächsten Schritt geprüft werden, ob die Durchführung von Bohrungen zur Probenahme grundsätzlich technisch möglich ist. Das mögliche Risiko, bodenrechtliche Folgeuntersuchungen auszulösen, muss intern bewertet werden. Dazu muss zunächst das Anlagengrundstück entsprechend Anlagengenehmigung abgegrenzt werden. Das Anlagengrundstück ist die Fläche, auf der sich Haupt- und Nebeneinrichtungen der genehmigungsbedürftigen Anlage befinden.

Der AZB dient ausschließlich der Beweissicherung hinsichtlich des Vorkommens der relevanten gefährlichen Stoffe in Boden und Grundwasser des Anlagengrundstücks. Durch diese Beweissicherung soll ein quantitativer Vergleich der Konzentrationen dieser Stoffe vor Betriebsbeginn und nach Betriebseinstellung ermöglicht werden. Weitere Stoffe werden für den AZB nicht betrachtet. Untersuchungen / Analysen müssen folglich nur für die relevanten gefährlichen Stoffe (CLP-Stoffe oberhalb der Mengenschwellen) durchgeführt werden, die zukünftig in der Anlage gehandhabt werden.

Wichtig:

Der Ausgangszustandsbericht ist nur für die Teilfläche des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf der die Möglichkeit einer Verschmutzung besteht (siehe hierzu auch Kap. 3.2 der LABO-Arbeitshilfe). Allerdings muss nach BImSchG der **erste AZB** für **die Gesamtanlage** erstellt werden, auch wenn nur eine Änderung der Anlage auf einem kleinen Teilbereich erfolgt.

Für diese Teilfläche ist nun zu prüfen, ob Bohrungen zur Ermittlung des Ausgangszustandes von Boden und Grundwasser technisch und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips durchführbar sind oder ein Grundwassermonitoringsystem am Standort vorliegt, das lediglich durch zusätzliche Analytik bzgl. des/der Stoffe ausgerüstet werden müsste und somit Werte für den AZB liefern kann. Auf freien Flächen (siehe Fall 2 und Fall 3) sind Bohrungen normalerweise möglich.

Im Anlagenbestand (Fall 1) werden in der Regel jedoch schwierige Bedingungen für die Durchführung von Bohrungen angetroffen. VAWS-Flächen werden nach allgemeiner Lesart auf Behörden- und Betreiber-Seite nicht durchbohrt. Auch Rohrleitungen, Fundamente, Dichtungsbauwerke, Gebäude und mögliche Kampfmittel schränken Bodenuntersuchungen ein.

Sind Bohrungen durchführbar, so ist mit der zuständigen Fachbehörde die Technik/Methode der Probennahme abzustimmen (s.a. LABO-Arbeitshilfe Kap. 4.2.2.1).

Kommentar:

Wenn Bohrungen mit vertretbarem Aufwand machbar sind, sollte im nächsten Schritt die Frage überprüft werden, ob Altlasten zu unkalkulierbaren Zeitverzügen oder Folgekosten führen können. Dies kann durch bodenschutzrechtlich erforderlich werdende Folgeuntersuchungen eintreten. Denn, obwohl nicht Zielstellung für den AZB, sobald bei Bohrungen Anhaltspunkte für Bodenkontaminationen angetroffen werden, gilt Bodenschutzrecht. Dieses sagt, dass Anhaltspunkte auf ihr Gefährdungspotential für Schutzgüter überprüft werden müssen. Das kann weitere Bohrungen und eine Untersuchung des Grundwasserabstroms auslösen. Dies hätte möglicherweise unvorhergesehenen Zeitverzug für das Genehmigungsverfahren zur Folge. Wenn dies nicht zu erwarten ist, kann davon ausgegangen werden, das Genehmigungsverfahren ohne Zeitverzug durch den AZB durchführen zu können.

Für die Fälle dagegen, in denen Bohrungen zu aufwändig werden, kann zur Quantifizierung des Ausgangszustands der Hintergrundwert (mit Berücksichtigung des Anlagenumfeldes) oder die Bestimmungsgrenze des Stoffes angesetzt werden. In der Praxis wird oft ein Hintergrundwert nicht zur Verfügung stehen. Für viele Stoffe, die als relevante gefährliche Stoffe den AZB auslösen, gibt es auch keine fundierte Bestimmungsgrenze aus der Bodenmatrix. Trotzdem kann der Weg über die Bestimmungsgrenze, die Verpflichtung zu einem AZB zu erfüllen, die beste gangbare Möglichkeit sein und muss deshalb im Einzelfall mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden.

C – Besondere Vorgehensweise für einzelne Standorte

Im Zusammenhang mit vorhandenem Boden- und Grundwassermanagement an einzelnen, insbesondere größeren und älteren Standorten, kann es effizient sein, standortbezogenen Hintergrundwerte für Summenparameter zu erstellen oder Leitparameter zu definieren. Die relevanten Stoffe in einem Genehmigungsantrag werden daraufhin geprüft, ob sie durch einen der Summen- oder Leitparameter repräsentiert sind. Ist das der Fall, kann der Hintergrundwert in Absprache mit der Genehmigungsbehörde als Ausgangszustand in den AZB übernommen werden, ohne eine eigene Untersuchung durch Bohrungen durchführen zu müssen.

Damit können z.B. regelmäßig auftretende Probleme im Bestand bei der Ausweisung von anlagenbezogenen Bohrpunkten gelöst werden.

Weitere besondere Vorgehensweisen können auch im Zusammenhang mit ohnehin stattfindenden Boden- und Grundwasserüberwachungsmaßnahmen, z.B. im Rahmen von Sanierungsplänen, an Standorten mit der Behörde vereinbart werden. Es sollte hierbei jedoch strikt auf die Unterscheidung der genehmigungsrechtlichen Anforderungen von den bodenschutzrechtlichen Anforderungen geachtet werden.

Anlage 1

Anhang 5 Mustergliederung eines Ausgangszustandsbericht entsprechend LA-BO-Arbeitshilfe

Der AZB sollte im Allgemeinen Folgendes enthalten:

Grün – obligatorisch notwendig

Gelb – Einschlägigkeit muss im Einzelfall geprüft werden

Rot – obligatorisch nicht notwendig

1	Darstellung des Anlasses	Hinweis auf Neu- oder Änderungs-genehmigung kann hilfreich sein.
2	Darstellung der Anlage <ul style="list-style-type: none"> ▶ Anlagenbeschreibung ▶ betroffenes Anlagengrundstück (räumliche Umgrenzung) 	Alle Angaben sind auch Bestandteil des Genehmigungsantrages – Hin-weis auf Antragsunterlagen kann sinnvoll sein.
3	Darstellung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe und Gemische <ul style="list-style-type: none"> ▶ Darstellung der gefährlichen Stoffe unter Berücksichtigung der Abbau- und Umwandlungsprodukte <ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfung der Boden- und Grund-wasserrelevanz ▶ Stoffe der CLP-Verordnung ▶ Zuordnung der H-/R-Sätze ▶ Prüfung der Mengenrelevanz ▶ Darstellung der Stoffeigenschaften ▶ Ergebnisdarstellung ▶ Teil-(Anlagenabgrenzung) für die Ver-teilung der relevanten gefährlichen Stoffe (tabellarische Aufstellung sowie Darstellung in einem Plan) 	Information zu eingesetzten und her-gestellten Stoffen sind zu liefern – nur <u>bekannt</u> e Abbau- und Umwand-lungsprodukte sind zu berücksichti-gen.

4	<p>Planung und Begründung der notwendigen Untersuchungsstrategie</p>	<p>Entsprechende Kontakte und Gespräch mit der zuständigen Behörde sollten möglichst früh gesucht werden – wesentliche Informationen zu Anlagen, Stoffen etc. sind in der Genehmigung enthalten – hier reicht ggf. ein Verweis.</p>
5	<p>Darstellung des vorhandenen Kenntnisstandes zum Standort / zur Anlage</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Nutzungen (vorherige und geplante neue Nutzung) <ul style="list-style-type: none"> ▶ Boden- und Grundwasseruntersuchungen ▶ Erkenntnisse aus Überwachungen, Monitoring, Messnetzen u.a. ▶ Erkenntnisse aus Orientierenden Untersuchungen, Detail- und Sanierungsuntersuchungen, behördliche Maßnahmen des Boden- und Grundwasserschutzes ▶ Bewertung der Nutzbarkeit vor dem Hintergrund der Untersuchungsstrategie und des Standes der Messtechnik <ul style="list-style-type: none"> ▶ Messstandorte ▶ Analyseverfahren ▶ Nachvollziehbare Dokumentation 	<p>Alle Untersuchungen im Sinne einer retrospektiven Untersuchung bzw. Altlastenerkundung bzw. historischen Nutzungsrecherche werden nicht durch die Vorgaben der IED zum AZB gedeckt – geplante Nutzungen sind aus Genehmigungsantrag zu entnehmen.</p> <p>Auch der Bezug zu bestehenden Untersuchungsergebnissen, angewendeten Methoden etc. kann nicht gefordert werden – die Nutzung der Ergebnisse kann dennoch im Einzelfall sinnvoll sein.</p>
6	<p>Prüfung der Erforderlichkeit neuer Messungen</p>	<p>Dieser Punkt ist im Grunde die zentrale Frage dieser Mustergliederung und von großer Bedeutung</p>

7	<p>Neue Boden- und Grundwasseruntersuchungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Beschreibung der bei der Untersuchung angewandten Vorgehensweisen ▶ Beschreibung der ausgeführten Arbeiten und der angewandten Probennahmetechniken ▶ Dokumentation der Ergebnisse aller Feldbeobachtungen (einschließlich jeglicher Abweichungen von und Unregelmäßigkeiten während der praktischen Anwendung der vorgeschlagenen Vorgehensweise) ▶ Begründung der Auswahl der Proben für die Analyse und Dokumentation aller relevanten Einzelheiten im Zusammenhang mit der Konservierung und Lagerung, dem Transport und der Vorbehandlung der Proben sowie Durchführung und Auswertung der Analysen ▶ Beschreibung der Analyseergebnisse einschließlich der Informationen zur Schwankung und zu den Fehlergrenzen (Bestimmungs- und Nachweisgrenzen) ▶ Ggf. Darstellung der nicht beprobten Untersuchungspunkte <ul style="list-style-type: none"> ▶ Gründe ▶ Alternative Methoden zur Bestimmung des Zustands 	<p>Mögliche Ergebnisse von Feldbeobachtungen (Gerüche, Ölige Böden etc.) lösen ggf. Maßnahmen entsprechend BBodSchG aus, sind aber nicht für den AZB relevant.</p> <p>Hinweis auf Grundwasseruntersuchungen als Ersatz für Bodenuntersuchungen kann sinnvoll sein.</p>
8	<p>Darstellung des Ausgangszustands</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Karten und Messpunkte ▶ Interpolationsbereiche (Methoden) 	<p>Wichtige Punkte für die Qualität des AZB bzw. für Folgenuntersuchungen.</p>
9	<p>Bewertung des Ausgangszustands</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ggf. Darstellung erforderlicher Sachverhaltsaufklärung nach Bodenschutz- und Wasserrecht (optional) 	<p>Hier ist sich die LABO selbst nicht sicher und weist auf die optionale Vorgehensweise hin.</p>
10	<p>Vorschlag für die gesetzlich vorgeschriebene Überwachung (u.a. Turnus, Umfang Probenahmepunkte) des Bodens und des Grundwassers</p>	<p>Hier ist sich die LABO selbst nicht sicher und weist auf die optionale Vorgehensweise hin.</p>

Anlage 2:

Kompendium der Fundstellen in BImSchG, 9. BImSchV und IZÜV zum AZB

Im Folgenden werden die Fundstellen in BImSchG, 9. BImSchV und IZÜV (AZB für Abwasserbehandlungsanlagen) zur Ausführung von Messungen in Boden und Grundwasser für die Erstellung und Beschaffenheit des AZB und mögliche Sanierungsaufgaben kumuliert. Dies soll dabei helfen, mögliche (fakultative) Sonderwünsche von Behörden von obligatorischen Auflagen des Anlagenbetreibers zu unterscheiden.

Mögliche Forderung nach einer Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Rückführungspflicht wurde aus dem damaligen Entwurf des BImSchG gestrichen bzw. sind seinerzeit im Bundesrat gescheitert. Das heißt, für derartige Behördenwünsche besteht keine Rechtsgrundlage.

Was sind gefährliche Stoffe?

BImSchG, § 3 (9)

„(9) Gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist.“

Gefährliche Stoffe sind nur Stoffe entsprechend CLP-Verordnung! Nach Art. 1 Abs. 3 CLP-Verordnung gilt „Abfall“ im Sinne der RL 2006/12/EG (RL über Abfälle) nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung. Damit ist Abfall kein „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG und löst als solcher keine Verpflichtung nach § 10 Abs. 1a und in Folge von § 5 Abs. 4 BImSchG aus.“ (Entwurf LAI-AH Umsetzung der IED)

Was sind relevante gefährliche Stoffe?

BImSchG, § 3 (10)

„(10) Relevante gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.“

Relevant sind nur solche Stoffe, die in erheblichem Umfang eingesetzt werden und die

der Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können – d.h. bestimmte Gas und Feststoffe können ausgeschlossen werden.

Zeitpunkt der Vorlage des AZB:

9. BImSchV, § 21 (1) Nr.3

„(1) Der Genehmigungsbescheid muss enthalten

...

3. die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Genehmigung einschließlich des Standortes der Anlage sowie den Bericht über den Ausgangszustand,“

9. BImSchV, § 7 (1)

„(1)...Die Behörde kann zulassen, dass Unterlagen deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können...“

Der AZB ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides, kann aber im Ermessen der Behörde bis zur Inbetriebnahme nachgeliefert werden. In der Regel bedingt sich die Behörde Zeit für die Prüfung des AZB aus, so dass die Inbetriebnahme erst nach abgeschlossener Prüfung erfolgen kann, oder der AZB mit Frist vor Inbetriebnahme vorgelegt werden muss.

Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides – AZB hiervon ausgeschlossen!

BImSchG, § 10, 8a (neu)

„(8a) Unbeschadet des Absatzes 7 und 8 Satz 1 sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Unterlagen öffentlich bekannt zu machen:

1. der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genomener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand, sowie ...“

Der AZB ist Bestandteil des Bescheides (9. BImSchV, § 21 (1)), aber von der Veröffentlichung ausgenommen.

Wann entstehen nach Stilllegung ggf. Rückführungspflichten?

BlmSchG, § 5 Abs. 4

„(4) Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe, im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, ...“

Werden nach Einstellung des Betriebs der Anlage erhebliche Verschmutzungen verursacht, muss saniert werden, soweit dies verhältnismäßig ist.

Siehe hierzu auch die Begründung zum BlmSchG, § 5

„... Mit der Formulierung „durch relevante gefährliche Stoffe“ wird klargestellt, dass gefährliche Stoffe nur ursächlich für die Verschmutzung sein müssen, jedoch nicht selbst „die Verschmutzung“ sein müssen. Dadurch wird sichergestellt, dass auch die relevanten zu erwartenden Umwandlungsprodukte (Metaboliten) als Verschmutzung erfasst werden. Des Weiteren wird klargestellt, dass der Betreiber nur Maßnahmen zur Rückführung zu treffen hat, soweit diese verhältnismäßig sind (Umsetzung von Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2010/75/EU). ...“ [Seite 95].

Metaboliten müssen nur berücksichtigt werden, wenn diese erwartet werden können, d.h. nach bisher unbekanntem Metaboliten muss nicht gesucht werden.

Mögliche Berücksichtigung Altlastensanierungsverträge

Siehe hierzu auch die Begründung zum BlmSchG, § 5

„... Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind im Einzelfall auch bestehende Altlastensanierungsverträge zu berücksichtigen, so dass im Einzelfall auch eine zeitliche Verschiebung der Rückführungspflicht in Betracht kommen kann. ...“ [Seite 95]

Sanierungsverträge sind im Einzelfall zu berücksichtigen!

Anforderungen an die Inhalte des AZB – Nutzung bestehender Informationen

9. BlmSchV, § 4a (4)

„... die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann. ...“

„... 2. Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts ...“

Erfüllen Informationen, die auf Grund anderer Vorschriften erstellt wurden, die Anforderungen der Sätze 1 und 2, so können diese Informationen in den Bericht über den Ausgangszustand aufgenommen oder diesem beigefügt werden. Der Bericht über den Ausgangszustand ist für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers besteht.

Informationen des AZB sind so zu gestalten das bei der Stilllegung ein quantifizierter Vergleich zum Ausgangszustand möglich ist. Bestehende Informationen können grundsätzlich genutzt werden, müssen aber den Zustand bei Erstellung des AZB wiedergeben.

Übergangsvorschriften

§ 25 Übergangsvorschriften, 9. BImSchV (neu)

„... Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage ... Anlagen nach Satz 1, die nicht von Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfasst wurden, haben abweichend von Satz 1 die dort genannten Anforderungen ab dem 7. Juli 2015 zu erfüllen.“

D.h. Ausgangszustandsbericht für:

- Neugenehmigungen ab dem 2. Mai 2013 bzw.
- bei Änderungsgenehmigungen ab dem 7. Januar 2014
- bei neu aufgenommen IED-Anlagen (Abwasserbehandlungsanlagen etc.)
7. Juli 2015

AZB für Abwasserbehandlungsanlage

Die IED hat eigenständig betriebene Anlagen zur Behandlung von Abwasser neu in die Liste der Anlagen bzw. Tätigkeiten aufgenommen. Die deutsche Umsetzung erfolgt im Wasserrecht bzw. der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV).

EU-Vorgabe: IED

Anhang I, 6.11.

„Eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt und von einer unter Kapitel II fallenden Anlage eingeleitet wird.“

Beschreibung der relevanten Anlagen bzw. Tätigkeiten

Deutsche Umsetzung: IZÜV

„§ 3 (2) Der Antrag auf die Genehmigung einer Anlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hat zudem folgende Angaben zu enthalten:

....

2. den Zustand des Anlagengrundstücks sowie einen Bericht über den Ausgangszustand nach § 4a Absatz 4 und 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren,

...“

Der AZB ist für die Abwasserbehandlungsanlage zu erstellen. Damit sind entsprechende Zuleitungen für Abwasserleitungen (Abwasseranlage) nicht einschlägig. Der Begriff „Abwasseranlage“ bezieht sich auf die Abwasserbehandlungsanlage und entsprechende Zuleitungen (Rohrleitungen).

(Roh-)Abwasser ist kein gefährlicher Stoff entsprechend BImSchG, § 3 Absatz 9 (s.o.).

Ein AZB bei Änderungsgenehmigungen muss ab 7. Juli 2015 für Abwasserbehandlungsanlagen erstellt werden (s.a. Übergangsvorschriften der 9. BImSchV (s.o.).

Begriffe wie „Anzeige“ und „wesentliche Änderungen“ des BImSchG sind in das Wasserrecht übertragen worden und gelten entsprechend.

Ausnahmen für Abwasserbehandlungsanlagen, die nicht UVP-pflichtig sind und Einleitungen von kommunalem Abwasser einschließen

§ 60 WHG (3) neu:

„(3) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen einer Genehmigung, wenn ...

2. in die Anlage Abwasser eingeleitet wird, das

a) aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und

b) nicht aus Gebieten stammt, die überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich ihrer Einrichtungen insbesondere Haushaltungen.

Begründung zur IZÜV, § 3 (2), Seite 164:

„Absatz 2 bezieht sich ausschließlich auf Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. ...

Satz 2 verweist bezüglich der konkreten Anforderungen an den Bericht über den Ausgangszustand auf die §§ 4a Absatz 4, 13 sowie 25 Absatz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren.“